Kattowitzer Kreis-Blatt.

№ 6. Kattowitz, den 10. Februar. 1888

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag. Insertionsgebühren für eine gespaltene Corpuszeile oder deren Raum 15 Pf.
Annahme von Annoncen bis Donnerstag Mittag.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin den 12. Januar 1888.

Nach § 8 der Verordnung des Bundesrathes vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, (Centralblatt S. 309) sind für die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Strafnachrichten — A. und B. — bestimmte Formulare vorgesehen, für deren Größe und Format die vom Bundesrathe mit der Verordnung genehmigten Musterformulare für maßgebend erklärt sind. Da über die Größe der letzteren inzwischen mehrfach Zweifel hervorgetreten sind, so bemerke ich, daß dieselbe auf 192 Millimeter Breite und 255 Millimeter Höhe der betreffenden Quartblätter festgestellt worden ist. Hierbei weise ich noch besonders darauf hin, daß bei der Art der Aufbewahrung und des Gebrauchs der Strafnachrichten in den Registern, die Verwendung besonders starken Papiers für die Formulare geboten erscheint, (cfr. § 8 Absatz 1 der Verordnung), bei den bisher benutzten Formularen ist diesem Erforderniß nicht durchweg Rechnung getragen worden.

Ferner ist es als Uebelstand empfunden worden, daß die Namen der Verurtheilten auf den Strafnachrichten vielfach nicht mit der gehörigen Genauigkeit und Deutlichkeit geschrieben sind.

Im Hinblick auf meinen Circularerlaß vom 6. September 1882 (II. 7583) ersuche ich Ew. Hochgeboren ergebenst, die Lokal-Polizeibehörden hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister des Innern Im Auftrage gez. von Zastrow.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Herrn Grafen Baudissin Hochgeboren zu Oppeln.

Kattowitz den 1. Februar 1888.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit den Herren Amtsvorstehern des Kreises Zwecks Nachachtung zur Kenntniß.

Der Königliche Landrath Holtz.

Oppeln den 17. Januar 1888.

Euer Hochwohlgeboren (das Königliche Landrathsamt) mache ich im Anschluß an die diesseitige Verfügung vom 3. d. Mts. J. VII./XIV. 968c. auf die in Stück 4 des hiesigen Amtsblattes veröffentlichten Vorschriften vom 16. v. Mts. zur Ausführung des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli v. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 287) ergebenst aufmerksam. Nach denselben sollen bei Regiebauten, d. h. bei Bauarbeiten, welche nicht in einem gewerbsmäßigen Baubetriebe, vielmehr unmittelbar für Rechnung des Bauherrn ausgeführt werden, (§ 4 Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 11. Juli v. J.), zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage verwendet worden sind (§ 21 litt. a. a. a. O.) die von den Unternehmern (Bauherrn gemäß § 22 a. a. O. hierüber aufzustellenden Nachweisungen den Gemeindebehörden vorgelegt werden, letztere aber sollen vor Abgabe der in § 22 Absatz 3 a. a. O. vorgeschriebenen Bescheinigungen mit der die Baupolizei führenden Behörde sich ins Benehmen setzen. Den Gemeindebehörden stehen nach § 34 a. a. O. die Gutsherren und Gemarkungsberechtigten in selbstständigen Gutsbezirken und Gemarkungen gleich. Die Gemeindebehörden haben nach § 25 a. a. O. die auf die Unternehmer der bezeichneten Bauten repartirten Prämien einzuziehen und an das zuständige Organ der Versicherungsanstalt abzuführen; die den Gemeindebehörden hierfür zustehende Vergütung ist in den „Vorschriften" auf 4 vom Hundert festgesetzt worden, also auf denselben Betrag, welcher den Gemeindebehörden nach Ziffer IV. 20 der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) erlassenen Anweisung vom 4. Juni d. J. für die durch § 81 des angezogenen Gesetzes vorgeschriebene Abführung der Beiträge zur Unfallversicherung in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben zustehen soll.

Endlich ist vorgesehen worden, daß die Kosten für die Unfallversicherung in solchen Regiebauten, zu deren Ausführung höchstens sechs Arbeitstage verwendet worden sind, (§ 21 litt. b. des Gesetzes vom 11. Juli v. J.), im Allgemeinen nicht auf die einzelnen Gemeinden, sondern auf die Kreise umgelegt werden sollen (§ 30 a. a. O.) Die Umlegung auf die Kreise erfolgt nach § 30 Absatz 1 a. a. O. nach dem Maßstabe der Bevölkerung; die Untervertheilung auf die einzelnen Gemeinden der Kreise pp. erfolgt nach § 32 Absatz 1 a. a. O. wie bei anderen Communalabgaben der Kreise, die Aufbringung innerhalb der Gemeinden wie die der Gemeindeabgaben.

Von der Vorschrift des § 30 Absatz 3. a. a. O., nach welcher die Landes-Centralbehörde eine Umlegung nach Verwaltungsbezirken bestimmen und innerhalb dieser die Vertheilung ordnen kann, wird bis auf Weiteres ebensowenig Gebrauch gemacht werden, wie von der Vorschrift des § 32 Absatz 2 a. a. O., nach welcher für die Untervertheilung innerhalb der Kreise pp. ein anderer Maßstab durch die Landesgesetzgebung festgesetzt werden darf. Denn zur Zeit läßt sich ein zwingendes Bedürfniß für eine derartige allgemeine Vorschrift nicht erkennen. Dagegen bleibt es nach der angezogenen Bestimmung des § 32 Absatz 2 des Reichsgesetzes den Kreisen und den einzelnen Gemeinden unbenommen, durch statutarische Bestimmung, welche der diesseitigen Genehmigung bedarf, einen anderen Vertheilungsmaßstab festzusetzen, insbesondere zu bestimmen, daß die Lasten von den Grund- oder den Gebäudebesitzern, etwa nach dem Gebäudesteuernutzungswerth aufgebracht werden sollen.

Bei der Erwägung, ob derartige statutarische Bestimmungen erlassen werden sollen, wird davon auszugehen sein, daß die in Frage stehenden Regiebauten nur in Ausnahmefallen auf dem platten Lande, häufiger aber innerhalb der Städte vorkommen werden. Denn die Mehrzahl der auf dem Lande vorkommenden Regiebauten, welche höchstens sechs Arbeitstage erfordern, werden von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe an ihren dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden, an den Wegen u. s. w. vorgenommen, gelten also, wie in § 1 Absatz 4 des Bauunfallversicherungsgesetzes zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich vorgesehen worden ist, als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes. Hieraus folgt, daß alle diese kleinen (landwirthschaftlichen) Regiebauten schon durch die Unfallversicherung für die Land- und Forstwirthschaft gedeckt werden, und aus dem Bereiche der nach Maßgabe des Bauunfallversicherungsgesetzes eintretenden Unfallversicherung der Regiebauten ausscheiden. Land- und Forstwirthe werden also, wenn sie ihrerseits zur Unfallversicherung für die kleinen Regiebauten auch anderer, insbesondere städtischer Gebäudebesitzer durch besondere, an die Versicherungsanstalten der Baugewerksberufsgenossenschaften fließenden Zuschläge zu den Communalabgaben beitragen sollen, eine Belastung erfahren, welcher eine Entlastung durch gleichartige Betheiligung dieser Gebäudebesitzer an den betreffenden Kosten für land- und forstwirthschaftliche Regiebauten nicht gegenübersteht. Andererseits darf aber auch nicht unbeachtet bleiben, daß die Kosten der Unfallversicherung aus solchen kleinen Regiebauten voraussichtlich sehr gering sein werden. Denn derartige kleine ohne Uebertragung an Baugewerbetreibende oder selbstständige Bauhandwerker lediglich für Rechnung des Bauherrn durch direkt angenommene Arbeiter ausgeführte Bauarbeiten kommen auch in Städten selten vor und werden noch seltener Unfälle veranlassen, welche eine mehr als 13 Wochen währende Erwerbsunfähigkeit oder den Tod zur Folge haben. Bei einer so geringfügigen Belastung, welche vermöge des Umlegeverfahrens jedenfalls in den ersten Jahren kaum fühlbar sein kann, möchten die aus Festsetzung eines besonderen Aufbringungsverfahrens sich angebenden Weitläufigkeiten und die mit einer solchen vielleicht auch verknüpften Kosten zu dem Vortheil nicht überall in richtigem Verhältniß stehen. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß nach der Auffassung des Reichs-Versicherungsamtes das Sach- und Rechtsverhältniß bei Regiebauten auch in der Industrie im Wesentlichen dasselbe ist, wie nach der Vorschrift des § 1 Absatz 4 a. a. O. in der Land- und Forstwirthschaft.

Dann ebenso wie in der Landwirthschaft sollen auch in der Industrie

> die laufenden Reparaturen an Gebäuden, welche zu den in § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe dienenden Bauarbeiten als Theile des Fabrik- 2c. Betriebes gelten, wenn sie von dem Unternehmer des letzteren ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden,

und werden daher, ähnlich wie in der Land- und Forstwirthschaft, bereits durch die Unfallversicherung für die betreffenden industriellen Betriebe gedeckt.

Hierdurch verändert sich die Zahl derjenigen Bauarbeiten, um welche es sich bei den in Rede stehenden Kosten der Unfallversicherung handelt, erheblich, und in demselben Maße werden in manchen Bezirken auch die oben angedeuteten, bei der immerhin einfachen Anwendung der Communalabgaben eintretenden Unzuträglichkeiten vermindert werden.

Der Regierungs-Präsident.

Kattowitz den 8. Januar 1888.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten theile ich den Polizei- und Ortsbehörden des Kreises zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Der Königl. Landrath Holtz.

Oppeln den 31. Januar 1888.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat dem Vorstand des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer zu Breslau die Genehmigung ertheilt, zum Besten der Taubstummenanstalt zu Breslau im Laufe des Jahres 1888 eine einmalige Sammlung milder Beiträge bei den bemittelteren Haushaltungen der Provinz Schlesien ohne Unterschied der Confession zu veranstalten.

Innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln wird diese Collekte im Monat Februar in den Kreisen Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Zabrze, Pleß, Ratibor und Rybnik, im Monat März in den Kreisen Kreuzburg, Lublinitz, Rosenberg und Tarnowitz, im Monat April

in den Kreisen Cosel, Falkenberg, Oppeln und Groß-Strehlitz und im Monat Mai in den Kreisen Grottkau, Leobschütz, Neisse und Neustadt abgehalten werden.

Die von dem Vorstande mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der Ober-Präsidial-Verfügung vom 23. Januar d. J. Nr. 640 oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Regiernngs-Präsident.

Oppeln den 31. Januar 1888.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat dem Vorstande des evangelischen Vereinshauses „Herberge zur Heimath" in Breslau die Genehmigung ertheilt, zum Besten dieses Vereinshauses im Laufe des Jahres 1888 eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelteren evangel. Haushaltungen der Provinz Schlesien zu veranstalten.

Innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln wird diese Collekte im Monat März in den Kreisen Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz und Zabrze, im Monat April in den Kreisen Pleß, Ratibor und Rybnik, im Monat Mai in den Kreisen Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz und Tarnowitz, im Monat Juni in den Kreisen Grottkau, Leobschütz, Neisse und Neustadt und im Monat Juli in den Kreisen Cosel, Falkenberg, Oppeln und Groß Strehlitz abgehalten werden.

Die von dem Vorstande mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der Oberpräsidial-Verfügung vom 23. Jannar d. J. Nr. 623 oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenniniß gebracht.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Oppeln den 4. Februar 1888.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz dem Direktorium der Aktiengesellschaft Breslauer Zoologischer Garten gestattet hat, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Gold- und Silbergegenständen und Uhren zum Zwecke der Erwerbung werthvoller Thiere zu veranstalten und zu diesem Zwecke 100000 Loose à 1 Mark innerhalb der Provinz Schlesien auszugeben.

Der Regierungs-Präsident.

Oppeln den 4. Februar 1888.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister des Innern der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger die Erlaubniß ertheilt hat, im Laufe des Jahres eine öffentliche Ausspielung von Gegenständen der bildenden Kunst und des Kunstgewerbes sowie von literarischen Erzeugnissen pp. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereich der Monarchie zu vertreiben.

Der Regierungs-Präsident.

Kattowitz den 6. Februar 1888.

Der Amtssekretär Kowollik ist als Amtssekretär für die Amtsbezirke Domb und Zalenze verpflichtet worden.

Kattowitz den 7. Februar 1888.

Der Vollziehungsbeamte bei der Königlichen Kreiskasse in Beuthen und resp. Kattowitz Koch ist vom 1. April cr. ab nach Ratibor versetzt, und die erledigte Stelle von demselben Zeitpunkte ab dem Regierungs-Hilfsboten Dudek bis auf Weiteres übertragen worden.

Kattowitz den 8. Februar 1888.

Diejenigen Gemeindevorstände, welche den Entwurf des Gemeindekassen-Etats pro 1888/89 noch nicht eingereicht haben, werden an die Einsendung desselben erinnert.

Kattowitz den 6. Februar 1888.

Dem interessirten Publikum theile ich hierdurch mit, daß das Verzeichniß der am 16./19. v. Mts. öffentlich bewirkten 33. Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 im Geschäftszimmer des Kreissekretärs während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht ausliegt.

Kattowitz den 8. Februar 1888.

Verwarnt: 1. die Tischlerfrau Veronika Bockisch aus Lipine vom Amtsvorstande zu Antonienhütte — ad V. 1983, — 2. der Schlossergeselle Paul Nowak aus Laurahütte vom Amtsvorstande daselbst — ad V. 2037, — 3. der Bartek Pietras aus Lendzin und die Susanna Pajonk aus Chorzow vom Amtsvorstande zu Zawodzie — ad V. 2182.

Zu ermitteln und mir anzuzeigen ist der Aufenthaltsort: des Heerespflichtigen Stanislaus Doktor, geb. am 3. Mai 1863 zu Kochlowitz — ad IV. 456/87.

Der Königl. Landrath Holtz.

Anzeiger.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll von dem im Grundbuche von Brzezinka Blatt 339 Artikel 296 auf den Namen der Schmiedemeister Felix und Marie geb. Maslon Wiatrek'schen Eheleute eingetragenen Grundstück der Antheil des Felix Wiatrek

am 26. März 1888, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 0,67 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 1,70,30 Hektar zur Grundsteuer, zur Gebäudesteuer aber nicht veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift der Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und anderedas Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 27. März 1888, Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Myslowitz, den 1. Februar 1888. Königliches Amtsgericht Volbeding.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der fiskalischen Fischerei auf dem Przemsa-Flusse und zwar:

a. von der Brzezinka'er Mühle bis zur Dzieckowitz'er Grenze,
b. von der Jast'er Mühle bis zur Kopcniowitz'er Grenze

auf drei hintereinander folgende Jahre steht

Sonnabend den 3. März d. J. Vormittags 11 Uhr

ein Termin in meinem Bureau hierselbst an.

Pachtgebote sind hierzu schriftlich und verschlossen mit entsprechender Aufschrift versehen an mich einzureichen.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht und können vorher auch schon in meinem Bureau und bei dem Buhnenmeister Weniger in Jast eingesehen werden.

Pleß den 8. Februar 1888.

Der Königliche Kreis-Bauinspektor Posern.

Bekanntmachung.

Folgende Hebestellen auf den hiesigen Kreischausseeen

1. Tost-Rudzinitz bei Rudzinitz mit der Hebebefugniß für 1 Meile,
2. Peiskretscham-Niewiesche bei Peiskretscham mit der Hebebefugniß für 1½ Meile
3. Laband-Pschyschowka bei Laband mit der Hebebefugniß für ½ Meile,
4. Kieferstädtel-Schierakowitz-Jakobswalde bei Kieferstädtel mit der Hebebefugniß für 1 Meile

sollen vom 1. April cr. ab im Licitationswege auf ein Jahr verpachtet werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Licitationstermin auf

den 21. Februar Mittags 12 Uhr

im hiesigen Landraths-Amte Zimmer Nr. 4 anberaumt, und werden Pachtlustige dazu hiermit eingeladen.

Der Bieter hat eine Bietungskaution von 75 Mark und der Pächter eine Kaution in Höhe des vierten Theiles der Pachtsumme zu erlegen.

Die Bedingungen können während der Amtsstunden im hiesigen Landraths-Amte eingesehen werden.

Gleiwitz den 21. Januar 1888. Der Königliche Landrath von Moltke.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 6 des Kattowitzer Kreisblattes. Freitag den 10. Februar 1888.

Steckbrief.

Gegen den Weberlehrling Leonhard Olesch (welcher sich auch Olasch, Warwas und Golasch nennt) geboren zu Czerwentzytz Kreis Ratibor am 19. Februar 1868, welcher flüchtig geworden, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, den p. Olesch im Betretungsfalle festzunehmen und in das Amtsgtrichtsgefängniß zu Katscher abzuliefern. — Der p. Olesch soll auf einer Grube oder Hütte bei Myslowitz arbeiten. — V. J. 629/88.

Ratibor den 31. Januar 1888. Der Erste Staatsanwalt.

Beschreibung: Größe Mindermaß, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase gebogen und platt, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein und untersetzt, Sprache polnisch und deutsch.

Erkenntniß.

In der Untersuchungssache wider den Dragoner Lorenz Dytko 1. Eskadron Kurmärkischen Dragoner-Regiments Nr 14. hat ein von dem Commandeur genannten Regiments berufenes zu Colmar den 23. Januar 1888 in gehöriger Besetzung zusammengetretenes Standgericht den Akten nnd Gesetzen gemäß für Recht erkannt:

daß der Angeschuldigte Dragoner Lorenz Dytko 1. Eskadron Kurmärkischen Dragoner-Regiments Nr. 14 wegen Beleidigung eines Beamten während der Ausübung seines Dienstes, begangen vor seiner Einstellung, mit 3 Mark eventl. 1 Tage Haft zu bestrafen, zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen innerhalb 10 Tagen im Kattowitzer Kreisblatte zu veröffentlichen. pp.

Colmar i./E. den 23. Januar 1888.

Das kommandirte Standgericht.

gez. von Saucken, Rittmeister als Präses. gez. Ullmann, Second-Lieutenant und untersuchungsführender Offizier.

Das vorstehende standgerichtliche Erkenntniß wird hiermit lediglich bestätigt.

Colmar den 24. Januar 1888.

gez. Frhrr. von Maltzahn, Oberst-Lieutenant und Regiments-Commandeur.

Publicirt! Colmar den 24. Januar 1888.

gez. Ullmann, Second-Lieutenant und untersuchungsführender Offizier.

Für richtigen Auszug!

Colmar den 25. Januar 1888.

Ullmann, Second-Lieutenant und untersuchungsführender Offizier.

F. Sperling's
Buchbinderei,
Kernerstrasse Nr. 1
empfiehlt sich zur Anfertigung sämmtlicher
Buchbinder- und Galanterie-Arbeiten,
in Sammet und Seide 2c.
Aufziehen von Karten und Plänen auf Leinwand,
Geschäftsbücher,
gut aufschlagend, in jedem beliebigen Einbande,
Liniaturen nach jedem Schema
unter Garantie sauberer Ausführung
zu ganz soliden Preisen.

Meine hierorts errichtete
Zuckerwaaren-Fabrik
halte ich den Herren Consumenten bestens empfohlen.
J. Ehrlich.

Zwei gut gebaute, neue starke
einspännige Arbeitswagen,
eine Parthie ganz eiserne
Pflüge mit Zubehör
und eine gebrauchte
Hafer-Quetschmaschine mit Schrotmühle
stehen billig zum Verkauf bei
G. Bischoff,
geprüfter Hufbeschlag-Schmiedemeister, Wanjura's Höh'.

Auch kann sich daselbst ein Lehrling melden.

Unterschrift bestätigt. Münsterberg, Rgbz. Breslau. Hierdurch bestätige ich gern, daß mir die Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen gegen mein langjähriges Hämorrhoidalleiden von allen bis jetzt angewandten Mitteln am besten geholfen haben und ich die Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen Jedermann für derartige Leiden bestens empfehlen kann. C. Padelt, Hausbesitzer. Unterschrift bescheinigt Münsterberg. Die Polizei-Verwaltung. (L. S.) Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen sind à Schachtel Mark 1 in den Apotheken erhältlich, doch achte man auf das weiße Kreuz im rothen Grunde mit dem Namenszug Rich. Brandt's.

Einem hochgeehrten Publikum von Kattowitz und Umgegend beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen, dass ich am hiesigen Platze neben meinem Hotel-Geschäft einen

Weinhandel

en gros & en detail

in allen in- und ausländischen Weinen

errichtet habe.

Meine langjährigen Erfahrungen im Fache, genügende Mittel und ein vorzüglich

gut gepflegtes grosses Lager,

setzen mich in den Stand, einer jeden Concurrenz erfolgreich begegnen zu können.

Ganz besonders erlaube ich mir auf die mir für Kattowitz und Umgegend übertragene

„Amtliche Verkaufsstelle"

der unter Aufsicht des „Königlich Ungarischen Handels-Ministeriums" „stehenden Königlich Ungarischen Landes-Kellerei" aufmerksam zu machen, und verweise auf den, eine jede Uebervortheilung ausschliessenden

Amtlichen Preis-Tarif.

Mit Ausschluss der Kellerei Weine, welche nur in amtlich verschlossenen Originalflaschen verabreicht werden dürfen, werde ich von jetzt ab, sowohl in meinem Lokale **als auch aus dem Hause** von sämmtlichen Weinsorten, auch kleine Quantitäten bis zu $^1/_{10}$ Liter

ohne Erhöhung der Preise

verabreichen.

Strenge Reellität u. billigste Preise

zusichernd, empfehle ich mein neues Unternehmen einer gütigen Beachtung.

Hochachtungsvoll

MAX WIENER,

Hotel de Prusse.

Schutzmarke.

Mariazeller Magen-Tropfen,

vortrefflich wirkend bei allen Krankheiten des Magens.

Unübertroffen bei Appetitlosigkeit, Schwäche des Magens, übelriechend. Athem, Blähung, saurem Aufstoßen, Kolik, Magenkatarrh, Sodbrennen, Bildung von Sand u. Gries, übermäßiger Schleimproduction, Gelbsucht, Ekel und Erbrechen, Kopfschmerz (falls er vom Magen herrührt), Magenkrampf, Hartleibigkeit od. Verstopfung, Ueberladen d. Magens mit Speisen u. Getränken, Würmer-, Milz-, Leber- u. Hämorrhoidalleiden. — Preis à Flasche sammt **Gebrauchsanweisung 80 Pf., Doppelflasche Mk. 1.40.** Centr.-Vers. durch Apoth. **Carl Brady, Kremsier** (Mähren).

Die Mariazeller Magen-Tropfen sind kein Geheimmittel. Die Bestandtheile sind b. jed. Fläschchen i. d. Gebrauchsanw. angegeben.

(60 D) **Echt zu haben in fast allen Apotheken.**

In **Kattowitz**: Adler-Apoth. Friedrichstr. 5. — In **Antonienhütte**: bei Apoth. Dr. Friedländer.

Max Nothmann,

Kattowitz,

Eisenhandlung.

Magazin

für Haus- und Küchengeräthe

en-gros & en-detail.

Man versäume nicht,

eine **günstige Gelegenheit** zur Anschaffung eines hochinteressanten, eigenartigen, reich illustrierten, hübsch gebundenen, nationalen

zu benutzen welches zu **einem fabelhaft billigen Preis** allen Jahres-Abonnenten von Schorers Familienblatt, Jahrg. 1888, zur Verfügung gestellt wird. Nähere Auskunft in Schorers Familienblatt 1888, No. 1 oder Heft 1, welche zur Probe und Ansicht durch alle Buchhandlungen zu beziehen sind.

Uebersicht der Getreide-Marktpreise
im Monat Januar 1887.

Nr.	Pro 50 Kilogramm.	Kattowitz höchst.	Kattowitz niedr.	Myslowitz höchst.	Myslowitz niedr.	Antonienh. höchst.	Antonienh. niedr.	Laurahütte höchst.	Laurahütte niedr.
		Marktpreis.							
		M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf
1	Weizen	8 25	7 25	8 —	7 50	— —	— —	— —	— —
2	Roggen	6 25	5 75	5 60	5 20	— —	— —	— —	— —
3	Gerste	6 25	4 50	6 50	5 —	— —	— —	— —	— —
4	Hafer	6 —	4 87	5 50	5 —	6 —	5 80	— —	— —
5	Erbsen	9 —	8 —	8 —	7 50	8 —	7 90	— —	— —
6	Kartoffeln	2 47	1 92	2 30	— —	1 75	1 25	2 —	1 80
7	Heu	4 —	3 —	3 —	2 50	— —	— —	3 50	2 50
8	Stroh	2 50	2 —	2 —	— —	— —	— —	2 50	2 —

Für die Redaktion: Der Landrath

Druck von L. Neumann, Kattowitz.